



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

## **Stellungnahme der AQ Austria zum Entwurf eines**

### ***Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG)***

Wien, 29.05.2024

#### **Inhalt**

|          |                                                                            |          |
|----------|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Anmerkungen .....</b>                                        | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Anmerkungen zu einzelnen Regelungen im MTD-Gesetz (MTDG 2024) .....</b> | <b>3</b> |

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AQ Austria dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG).

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

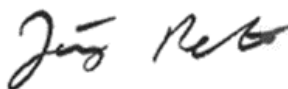
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger  
(Präsident der AQ Austria)



Prof. (FH) emer. Mag. Eva Werner  
(Vizepräsidentin der AQ Austria)



Dr. Jürgen Petersen  
(Geschäftsführer der AQ Austria)



# 1 Allgemeine Anmerkungen

Die AQ Austria begrüßt die vorliegende Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zu den Berufsbildern der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe. Wir betrachten die kontinuierliche Weiterentwicklung der Berufsbilder als Ergebnis der erfolgreichen Implementierung der Ausbildungen im Fachhochschulbereich (betrifft Maßnahme 1: „Aktualisierung der MTD-Berufsbilder“, Maßnahme 2: „Aktualisierung der Berufspflichten“) sowie der Weiterentwicklung der Weiterbildung im Rahmen der Einrichtung von Spezialisierungen im tertiären Bereich (betrifft Maßnahme 3 „Überführung der Spezialisierungen [Sonderausbildungen]).

Die AQ Austria setzt sich für eine Weiterentwicklung der gehobenen Gesundheitsberufe ein und regt in diesem Zusammenhang an, die Thematik der Masterstudiengänge in zukünftigen Novellen mitzudenken, um für die entsprechenden Berufsgruppen qualitätsvolle und qualitätsgesicherte hochschulische/berufliche Entwicklungsoptionen zu schaffen. Die bisherigen Entwicklungen scheinen aufgrund fehlender (konsekutiver) Masterstudiengänge immer noch vergleichsweise wenig im Fokus der konzeptionellen Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen im gehobenen Dienst zu sein (dies betrifft sowohl die MTD-Berufe, als auch die Gesundheits- und Krankenpflege und Hebammen). Im Kontext des europäischen Hochschulraumes und in Hinblick auf die Weiterentwicklung der betreffenden Berufsgruppen würde Österreich damit einen Beitrag zur Tertiärisierung der genannten Berufe leisten und Qualitätsstandards setzen. Auch sind Masterangebote notwendig, um die evidenzbasierte Forschung zu fördern, was wiederum essentiell ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung der therapeutischen, medizinischen und diagnostischen Gesundheitsberufe.

Weiters möchte die AQ Austria darauf hinweisen, dass auch die Musiktherapie zu den medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufen zählt, aber derzeit auf eigener rechtlicher Grundlage geregelt ist (Musiktherapiegesetz, Musiktherapie-Ausbildungsverordnung). Die begriffliche Erweiterung des vorliegenden Gesetzes auf „medizin-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe“ bietet die Möglichkeit einer Integration der Musiktherapie in dieses Gesetz. Damit wäre die Musiktherapie-Ausbildung an Fachhochschulen auch in den Bericht der AQ Austria an den\*die Bundesminister\*in gem. § 42 Abs. 3 Z 4 aufzunehmen.

## 2 Anmerkungen zu einzelnen Regelungen im MTD-Gesetz (MTDG 2024)

### **§ 27 Abs. 1 Z 4 (Berufsberechtigung und Sprachkenntnisse)**

Gemäß § 27 Abs 1 Z 4 „ist [für die Berufsausübung] berechtigt wer über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt“. Hier ist anzumerken, dass in den jeweiligen Verordnungen oder auch im gegenständlichen Gesetz das nachzuweisende Sprachniveau mit C1 festgelegt werden soll, sofern die Regelungen gemäß § 27 Abs. 3 Z 4ff. zur Anwendung kommen (im Ausland absolvierte Ausbildung). Gerade im medizinischen Bereich ist eine zielgerichtete und an die jeweilige Situation angepasste Kommunikation mit Patient\*innen und Personal notwendig.

**§ 42 Abs. 1 (Mindestanforderungen an die Ausbildungen durch Verordnung)**

Die durch die vorliegende Gesetzesnovelle vorgenommenen Änderungen sind durch eine neue FH-MTD-Ausbildungsverordnung umzusetzen. Aufgrund mündlicher Ankündigung seitens der Fachhochschulen geht die AQ Austria davon aus, dass im Herbst 2024 mindestens zwei Anträge auf Akkreditierung von Studiengängen im Bereich der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe vorgelegt werden. Um Rechtssicherheit sowohl für die Fachhochschulen als auch die AQ Austria sowie die gemäß § 42 Abs. 3 Z 1 MTDG von der\*dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister\*in nominierten und im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen (BMG-SV) zu gewährleisten, wird darauf hingewiesen, dass eindeutig geregelt werden sollte, auf welcher gesetzlichen Grundlage diese Verfahren durchzuführen und durch das Board der AQ Austria zu entscheiden sind. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 59 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“.

In Bezug auf die gemäß § 42 Abs. 3 Z 1 nominierten BMG-Sachverständigen ersucht die AQ Austria das verantwortliche Bundesministerium, einen personell suffizienten Pool an BMG-SV sicherzustellen, um Interferenzen mit beruflicher Verwobenheit der BMG-SV mit der zu begutachtenden Hochschule zu vermeiden.

**§ 42 Abs. 3 Z 4 (Jährlicher Bericht über den Stand der Entwicklungen betreffend Ausbildungen in den MTD-Berufen im Fachhochschulbereich)**

Die AQ Austria begrüßt die Änderung des Datums zur Vorlage des im Gesetz genannten Berichts „bis 30. September eines jeden Jahres“. Damit ist eine Angleichung an weitere Berichtsfristen möglich: Ein jährlicher Bericht der AQ Austria ist in zwei weiteren Gesetzen genannt, in § 28 Abs. 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) sowie § 11 Abs. 4 Z 4 Hebammengesetz (HebG). Das GuKG enthält bereits das Datum „30. September eines jeden Jahres“. Im HebG ist weiterhin das Datum „bis 1. März eines jeden Jahres“ genannt. Aus Gründen der Effizienz und Nutzbarkeit erscheint es sinnvoll – wie bisher – einen gemeinsamen Bericht für alle entsprechend geregelten Gesundheitsberufe bzw. deren Ausbildungen an Fachhochschulen zu erstellen. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre somit auch eine zeitnahe Änderung des HebG zu auf die gleiche Frist (30.09.) zu begrüßen.

Die Bezeichnung des von der AQ Austria vorzulegenden Berichts lautet „einen jährlichen Bericht über den Stand der Entwicklungen betreffend Ausbildungen in den MTD-Berufen<sup>1</sup> im Fachhochschulbereich im abgelaufenen Kalenderjahr einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den *kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf*“. Die AQ Austria sieht in den genannten Berichten einen wichtigen Beitrag zur externen Qualitätssicherung von Gesundheits- und Krankenpflege-, Hebammen- und MTD-Ausbildungen im Fachhochschulbereich. Die im Bericht enthaltenen Daten sind, soweit sie dem Bereitstellungssystem von Informationen über den Studienbetrieb (BIS) der AQ Austria entnommen sind oder anderweitig der AQ Austria vorliegen, Grundlage für Darstellungen im Bericht und werden darüber hinaus auch an den\*die für Gesundheit zuständige\*n Minister\*in zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Informationen, die den Jahresberichten von Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung (FH-JBVO) enthalten sind, werden ebenfalls in den Bericht aufgenommen. Zudem werden von der AQ Austria seit dem Bericht 2022 jährlich Daten zu Nostrifikationsverfahren an Fachhochschulen eingeholt und im Rahmen des Berichts übermittelt.

<sup>1</sup> § 28 Abs. 4 Z 4 lautet „(...) betreffend Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (...), § 11 Abs. 4 Z 4 lautet „(...) betreffend Ausbildungen zur Hebamme (...)“.

Es ist der AQ Austria jedoch nicht möglich „den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf“ zu erheben oder darzustellen. Entsprechende Bedarfsanalysen bedürften einer umfassenden Erhebung, Auswertung und Prognose – was der AQ Austria nicht möglich ist, zumal auch die Einrichtung entsprechender Studien und Studienplätze nicht rein bedarfsgedeckt erfolgt, sondern von finanziellen, gesundheitspolitischen, regionalen etc. Überlegungen abhängig ist. Die AQ Austria verweist auf die Kompetenz und Zuständigkeit der Länder, insbesondere der Landesregierungen sowie der Gesundheitslandesrät\*innen. Die AQ Austria empfiehlt deshalb, diesen Passus im vorliegenden Gesetz sowie auch im GuKG und HebG zu streichen.

Zudem weist die AQ Austria darauf hin, dass für die Erstellung des Berichts keine finanzielle Abgeltung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium erfolgt.

### **§ 43 Abs. 1 (ECTS)**

Im Gesetz wird für den Mindestumfang von Spezialisierungen „60 ECTS“ verwendet. Der Begriff „ECTS“ ist die „Kurzbezeichnung für das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (Englisch: European Credit Transfer and Accumulation System).“<sup>2</sup>. Der sprachlich richtige Begriff ist „ECTS-Punkte“, wie auf der genannten Seite verwendet, oder „ECTS-Anrechnungspunkte“, wie es im Fachhochschulgesetz (FHG), im Privathochschulgesetz (PrivHG) und im Universitätsgesetz 2002 (UG) zur Anwendung kommt.

### **§ 43 Abs. 2 (Verordnung iVm Maßnahmen einer qualitätsgesicherten Ausbildung)**

Die AQ Austria begrüßt die Möglichkeit zur Einrichtung von Spezialisierungen im Hochschulbereich sowie die dezidierte Berücksichtigung von „Maßnahmen einer qualitätsgesicherten Ausbildung“. In § 43 wird auf diese Höherqualifizierungen referenziert, die lt. Erläuterungen eine weitere Anpassung an die Bologna Struktur sicherstellen sollen. Bezüglich den in § 43 Abs. 2 Z 5 genannten „Maßnahmen einer qualitätsgesicherten Ausbildung“ wäre zu klären, ob die Einrichtung solcher Spezialisierungen extern qualitätsgesichert erfolgen sollen, ggf. im Rahmen der Akkreditierung durch die AQ Austria. Die Einrichtung von Spezialisierungen im Rahmen ordentlicher FH-Masterstudiengänge würde jedenfalls eine Akkreditierung durch die AQ Austria voraussetzen.

Auch entnimmt die AQ Austria dem Gesetzesentwurf, dass die Einrichtung von Spezialisierungen nicht auf den Fachhochschulbereich beschränkt werden. Eine Einrichtung solcher Spezialisierungen im Rahmen von Masterprogrammen an Universitäten unterläge damit keiner Akkreditierungspflicht durch die AQ Austria, jedoch wäre eine Einrichtung im Rahmen eines Studiengangs an Privathochschulen/Privatuniversitäten akkreditierungspflichtig. Keine Akkreditierungspflicht für alle genannten Hochschultypen liegt im Bereich der Universitätsehgänge gemäß UG bzw. PrivHG (Privatuniversitäten) sowie der Hochschullehgänge gemäß FHG bzw. PrivHG (Privathochschulen) vor. Eine Einrichtung von Spezialisierungen im Rahmen von Masterstudiengängen würde jedenfalls den unter „1 Allgemeines“ adressierten Impuls für die Einrichtung von konsekutiven Masterstudiengängen liefern und wäre deshalb aus Sicht der AQ Austria zu begrüßen.

Die AQ Austria verweist auf das seit vielen Jahren sehr erfolgreiche Beiziehen von BMG-Sachverständigen (BMG-SV) und empfiehlt, BMG-SV auch im Rahmen der Einrichtung von Spezialisierungen verpflichtend vorzusehen (mit oder ohne Begleitung des Verfahrens durch die AQ

<sup>2</sup>Siehe <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.991491.html#:~:text=ECTS%20%2DPunkt,-ECTS%20ist%20die&text=Die%20ECTS%20%2DPunkte%20ergeben%20sich,tats%C3%A4chlichem%20Arbeitsaufwand%20f%C3%BCr%20die%20Studierenden.> (Abrufdatum: 21.05.2024)

Austria), um die notwendig hohen Qualitätsstandards im Gesundheitswesen weiterhin sicherzustellen.

### **§ 59 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)**

Es sollte für bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes laufende oder bei der AQ Austria beantragte Akkreditierungen aus dem gegenständlichen Bereich eine eindeutige Übergangsregelung eingefügt werden. Die AQ Austria empfiehlt folgende Ergänzungen:

- a) „Die gemäß § 42 Abs. 1 vorzulegende Verordnung tritt frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Kraft.“
- b) „Für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorzulegenden Verordnung bereits laufende Verfahren gilt bis zum Abschluss der Verfahren die FH-MTD-AV (BGBl. II Nr. 2/2006)“<sup>3</sup>

Mit der Festlegung eines zeitlichen Mindestabstandes (2-4 Monate) wäre Fachhochschulen ausreichend Zeit eingeräumt, in der Entwicklung entsprechender Studienprogramme Änderungen der FH-MTD-AV berücksichtigen zu können. Durch den zweiten Passus würden Unklarheiten für die in den Verfahren beizuziehenden BMG-SV bezüglich der geltenden Ausbildungsvorschriften und damit Studiengangsanforderungen ausgeräumt.

<sup>3</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004516> (Abrufdatum: 21.05.2024, konsolidierte Fassung)